

## Standardlastprofilverfahren

### Regelungen zur Belieferung von Kleinkunden mit Lastprofilen - synthetisches Verfahren

1. Zur rechnerischen Ermittlung der stündlichen Leistungswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung, also bei solchen Entnahmestellen mit einer maximalen stündlichen Entnahmeleistung von 500 kW und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 GWh, werden Standardlastprofile verwendet, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Letztverbrauchergruppen orientieren und temperaturabhängig sind.
2. Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Lastprofilverfahren an. Das hat zur Folge, dass die Differenzen zwischen den normierten Lastprofilen und dem sich nach der Ablesung ergebenden Mengen vom Netzbetreiber geliefert bzw. entgegengenommen und gegenüber dem Lieferanten im Rahmen der Mehr-/ Mindermengenabrechnung einmal jährlich abgerechnet werden.
3. Folgende 16 synthetische Lastprofile der TU München werden im Netzbereich verwendet: **BH4** Beherbergung, **BA4** Bäckerei, **GB4** Gartenbau, **GA4** Gaststätten, **HD4** Summenlastprofil Gewerbe, Handel, Dienstleistung, **HA4** Handel, **G14** Haushalt Einfamilienhaus, **G24** Haushalt Mehrfamilienhaus, **MF4** Haushaltsähnliche Gewerbebetriebe, **HK3** Kochgas, **KO4** Körperschaften, Banken, Versicherungen, **MK4** Metall und KFZ, **PD4** Papier und Druck, **BD3** Sonstige betriebliche Dienstleistungen, **BD4** Sonstige betriebliche Dienstleistungen, **WA4** Wäscherei
4. Maßgeblich für die zur Anwendung des Standardlastprofils notwendige Temperaturprognose sind die Daten der Wetterstation Hersbruck (StationsNr. 107631).
5. Für die nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen, die der Lieferant beliefern will, macht der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber die in der elektronischen Kundenliste zu diesem Lieferantenrahmenvertrag vorgesehenen Angaben und gibt dabei insbesondere an, ob der Letztverbraucher Haushaltskunde ist. Der Netzbetreiber ergänzt für jede Entnahmestelle in der Kundenliste folgende Angaben:
  - vom Netzbetreiber ermittelter Kundenwert in kWh/d
  - Vorhalteleistung in kWh/h
  - Lastprofil, dem die Entnahmestelle zugeordnet ist.
6. Für jede Entnahmestelle, die der Lieferant nach dem Lastprofilverfahren beliefert, ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der bei ihm üblichen Ablesesyklen aus dem Zählerstand ggf. mit rechnerischer Abgrenzung den tatsächlichen Jahresenergieverbrauch. Die sich aufgrund des tatsächlichen Energieverbrauchs ergebenden Mehr-/Mindermengen rechnet der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten auf Basis der in der Anlage Preisblatt veröffentlichten Konditionen ab.
7. Der Netzbetreiber kann Änderungen der Lastprofile sowie der Zuordnung der einzelnen Entnahmestellen zu den Lastprofilgruppen vornehmen. Dies ist dem Lieferanten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende anzuzeigen.
8. Der Netzbetreiber kann darüber hinaus einen Wechsel oder eine Modifikation des Verfahrens vornehmen. Dies ist dem Lieferanten schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende anzuzeigen. Im Hinblick auf sich entwickelnde Leitfäden der gaswirtschaftlichen Verbände zur Konkretisierung der Kooperationsvereinbarung, insbesondere zu Standardlastprofilverfahren behält sich der Netzbetreiber vor, die Verfahrensregeln entsprechend zu konkretisieren oder anzupassen.

